

Zusammenfassung:

VO (EG) 2019/2164 vom 17. Dezember 2019 zur Änderung der Anhänge I, II, VI, VIII und VIIIa der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Am Wesentlichsten sind vermutlich die Änderungen für die Öko-Weinbereitung (Anhang VIII a):

1. Für die **Öko-Weinbereitung** ist **Kupfersulfat** nun **nicht mehr zugelassen!!**
2. Bei Heferinden, inaktivierten Hefen und Hefeautolysaten wurden die Bezugnahmen auf den Anhang I A der VO (EG) Nr. 606/2009 (siehe: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009R0606-20180303&from=ET> Seite 10 bis 18) präzisiert

Weitere Änderungen im Überblick

1. Als **Düngemittel** bzw. **Bodenverbesserer** (Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008) wurden – jedoch nur unter bestimmten, im Anhang I niedergelegten, einschränkenden Bestimmungen (!) - mit aufgenommen:
„Pflanzkohle“ (nur mit wesentlichen Einschränkungen à siehe Anhang I)
„Muschelabfälle“ (nur aus nachhaltiger Fischerei oder Öko-Aquakultur)
„Eierschalen“ (nicht aus industrieller Tierhaltung, nicht aus Betrieben mit mehr als 2,5 GV/ha, nicht von Geflügel in Käfighaltung)
„Humin- und Fulvinsäuren“ (nur aus organischen Salzen/Lösungen außer Ammoniumsalzen oder aus der Trinkwasseraufbereitung)
2. Als **Pflanzenschutzmittel** (Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008) wurden – z.T. jedoch nur unter bestimmten, im Anhang II niedergelegten, einschränkenden Bestimmungen - mit aufgenommen:
„Maltodextrin“
„Wasserstoffperoxid“
„Terpene (Eugenol, Geraniol und Thymol)“
„Natriumchlorid“ (nicht jedoch als Herbizid!)
„Cerevisan“
„Pyrethrine“ aus anderen Pflanzen als *Chrysanthemum cinerariaefolium* (jedoch nur pflanzlichen Ursprungs)
3. Bei den **Futtermittelzusatzstoffen** (Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008) wurden – z.T. jedoch nur unter bestimmten, im Anhang VI niedergelegten, einschränkenden Bestimmungen - mit aufgenommen:
„Guarkernmehl“ (E412)
„Edelkastanienholzextrakt“ (nur Extrakt aus landw. Erzeugnis)
„Betainanhydrat“ (nur für Monogastriden, nur natürlichen Ursprungs und wenn verfügbar ökologischen Ursprungs)

für „Silierzusatzstoffe“ wurde die Bezugnahme präzisiert (diese sind grundsätzlich „nur zulässig für die Silageerzeugung, wenn eine angemessene Gärung aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht möglich ist“)

bei „Verbindungen von Spurenelementen“ gab es weitere Veränderungen (Details siehe Anhang VI).

4. Bei den **Lebensmittelzusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen** (Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

gab es u.a. folgende Aufnahmen (bitte beachten Sie auch hier die im Anhang VIII niedergelegten, einschränkenden Bestimmungen!):

„Glycerin“ (E 422, für Pflanzenextrakte und Aromen als Feuchthaltemittel in Gelatinekapseln und zur Beschichtung von Filmtabletten, nur pflanzlichen Ursprungs),

„Bentonit“ (als Verarbeitungshilfsstoff; für Lebensmittel tierischen Ursprungs: Verdickungsmittel für Met),

„L(+)-Milchsäure aus Gärsubstraten“ (für die Herstellung von Pflanzenproteinextrakten)

„Natriumhydroxid“ (für die Zuckerherstellung; für die Gewinnung von Öl, ausgenommen Olivenöl; für die Herstellung von als Pflanzenproteinextrakten)

„Tarakernmehl“ (als Verdickungsmittel)

„Hopfenextrakt“ (nur für antimikrobielle Zwecke bei der Zuckerherstellung, wenn verfügbar aus ökologischer Produktion)

„Pinienharzextrakt“ (nur für antimikrobielle Zwecke bei der Zuckerherstellung, wenn verfügbar aus ökologischer Produktion).

Für Tarakernmehl, Glycerin, Johannisbrotkernmehl, Gellan, Gummi arabicum, Guarkernmehl wurde vorgeschrieben, dass diese ökologisch/biologisch erzeugt werden müssen (den Marktteilnehmern sollte hier jedoch ein dreijähriger Übergangszeitraum gewährt werden, damit sie genügend Zeit haben, um sich auf diese neue Vorschrift einzustellen).